

# **BStGer BB.2024.116 vom 18. Dezember 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2024.116](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.116)

FR: TPF BB.2024.116 du 18 décembre 2024

IT: TPF BB.2024.116 del 18 dicembre 2024

## **Regeste**

Durchsuchung von Aufzeichnungen (Art. 246 f. StPO); aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO) / vorsorgliche Massnahmen (Art. 388 StPO); amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO

## **Erwägungen**

### **E. 1.1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörde des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

### **E. 1.1.2**

Aus den dem Gericht eingereichten Akten geht nicht hervor, wann die angefochtenen Verfügungen dem Beschwerdeführer eröffnet wurden. Indes bestätigt die Beschwerdegegnerin die Angaben des Beschwerdeführers, wonach ihm die Verfügungen vom 21. August 2023, 4. September 2023 und 18. Juni 2024 anlässlich der Hafteinvernahme vom 4. September 2024 ausgehändigt wurden (act. 1, S. 3; act. 4, S. 6). Die am 16. September 2024 eingereichte Beschwerde ist unter diesen Umständen als fristgerecht erhoben zu erachten.

### **E. 1.2.1**

Ihren Hauptantrag auf Nichteintreten auf die Beschwerde begründet die Beschwerdegegnerin damit, dass sich die angefochtenen Durchsuchungsbefehle auf Art. 241 ff. i.V.m. Art. 246 ff. StPO stützen und den Zugriff auf den Server im Reisebüro B. Travel mit rechtmässig erhobenen Zugangsdaten

- 5 -

beschlagen würden, welche über die vom ZMG am 15. August 2023 und 13. Mai 2024 genehmigten Überwachungsmassnahme [...] (Art. 269 StPO i.V.m. Art. 55 VÜPF) betreffend [...] erhoben worden seien. Die sich auf dem betreffenden Server befindlichen Daten seien bereits heruntergeladen, forensisch gesichert und jeweils auf zwei USB-Sticks kopiert und unverzüglich versiegelt worden. Die drei Durchsuchungsbefehle seien damit

bereits abschliessend vollzogen worden, weshalb das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers nicht gegeben sei (act. 4, S. 2 ff.).

### **E. 1.2.2**

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, er wisse nicht, ob die Zwangsmassnahme gesetzmässig angeordnet worden sei, wann sie erfolgt sei und was sie umfasse. Seiner Ansicht nach handle es sich bei den angeordneten Durchsuchungen um geheime Überwachungsmaßnahmen i.S.v. Art. 269 ff. StPO und die daraus gewonnenen Erkenntnisse seien mangels Genehmigung durch das ZMG gestützt auf Art. 141 Abs. 1 i.V.m. Art. 277 und Art. 289 Abs. 6 StPO unverwertbar und sofort zu vernichten. Bei der Frage, ob die erfolgten Durchsuchungen als geheime Überwachungsmaßnahmen oder Durchsuchungen nach Art. 241 ff. i.V.m. Art. 246 ff. StPO zu qualifizieren seien, handle es sich um eine doppelrelevante Tatsache, die sowohl für die Eintretensprüfung als auch für die materielle Prüfung entscheidend sei (act. 7, S. 2).

### **E. 1.3.1**

Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensteilnehmer mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO). Das Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO hat nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein aktuelles und praktisches zu sein (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B\_1153/2016 vom 23. Januar 2018 E. 2.3.1). Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse ist insbesondere dann zu verneinen, wenn die anzufochtende, hoheitliche Verfahrenshandlung im fraglichen Prozessstadium nicht mehr korrigiert werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Beschwerde gegen die Anordnung und Durchführung einer schon abgeschlossenen Hausdurchsuchung richtet (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 244 mit Hinweis auf TPF 2005 187 E. 2).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte, eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre, sich die aufgeworfenen Fragen jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder

- 6 -

stellen könnten und an deren Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (BGE 131 II 670 E. 1.2; 125 I 394 E. 4b; 118 IV 67 E. 1d; 116 Ia 150 E. 2a; 116 II 729 E. 6).

### **E. 1.3.2**

Die BKP griff auf den in Benutzung der B. Travel GmbH stehenden Server am 22. August 2023, 4. September 2023 und 2. Juli 2024 zu, lud die entsprechenden Daten herunter und versiegelte die sichergestellten Daten. Die mit vorliegender Beschwerde angefochtenen Verfügungen wurden somit bereits abschliessend vollzogen und können nicht mehr korrigiert werden. Folglich fehlt es dem Beschwerdeführer an einem aktuellen und praktischen Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Anordnung der Durchsuchung (vgl. BGE 118 IV 67 E. 1c; TPF 2004 34 E. 2.2). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers drängt sich eine ausnahmsweise Überprüfung der

Durchsuchungsbefehle vorliegend nicht auf. Insbesondere steht dem Beschwerdeführer im weiteren Verfahren voller gerichtlicher Rechtsschutz zu, da die Frage, ob eine Durchsuchung rechtmässig war, in einem Entsiegelungsverfahren oder Beschwerdeverfahren gegen eine allfällige Beschlagnahme geprüft werden kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B\_360/2013 vom 24. März 2013 E. 2.2; 1B\_310/2012 vom 22. August 2012 E. 2; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2024.117 vom 23. September 2024; BB.2021.158 vom 1. September 2021 E. 1.5). Für separate Feststellungen besteht in der Regel ohnehin kein rechtliches Interesse (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2024.117 vom 23. September 2024; BB.2018.89-91 vom 14. Juni 2018 E. 1.2.2). Entsprechend ist auf den Antrag des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

An der fehlenden Beschwerdelegitimation vermag auch der allfällige Umstand nichts zu ändern, dass die beim ZMG sistierten Entsiegelungsverfahren mangels einer vom Beschwerdeführer erklärten Siegelung möglicherweise nicht durchgeführt werden. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, bleibt die Prüfung der Rechtmässigkeit der angefochtenen Durchsuchungsbefehle (und damit auch deren gesetzlichen Grundlage) und der Verwertbarkeit der gestützt darauf sichergestellten Aufzeichnungen weiterhin im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens gegen deren Beschlagnahme möglich. Überdies wird der Beschwerdeführer dies auch vor dem Sachrichter im Hauptverfahren geltend machen können.

### **E. 1.3.3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Gericht mit der Beschwerdeantwort folgende Akten eingereicht: den Antrag der Beschwerdegegnerin vom 5. September 2024 auf Anordnung der Untersuchungshaft; den Haftentscheid des

- 7 -

ZMG vom 6. September 2024; den Ermittlungsbericht der Luzerner Polizei vom 6. Juni 2024; die angefochtenen Durchsuchungsbefehle vom 21. August 2023, 4. September 2023 und 18. Juni 2024; die Nachvollziehbarkeitsberichte der BKP vom 24. August 2023, 6. September 2023 und 3. Juli 2024 sowie die Verfügungen des ZMG vom 12. September 2023 und 22. Juli 2024 (act. 4, elektronisch eingereichten Beilagen 1-6). Die übrigen in der Beschwerdeantwort erwähnten Beilagen 7-20 offerierte die Beschwerdegegnerin für den Fall, dass die Beschwerdekammer auf die vorliegende Beschwerde eintreten und diese materiell behandeln sollte, ersuchte jedoch darum, diese (teilweise) geschwärzt einreichen zu dürfen (act. 4, S. 4 f.). Die mit der Beschwerdeantwort ins Recht gelegten Beilagen 1-6 reichten der Beschwerdekammer zur Beurteilung der zwischen den Parteien umstrittenen Frage der Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ohne Weiteres aus. Nachdem die vorliegende Beschwerde in materieller Hinsicht nicht zu behandeln ist (E. 1.3.3), erweist sich das Einholen der von der Beschwerdegegnerin offerierten Beilagen 7-20 als nicht notwendig. Der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

### **E. 2**

Das Gesuch des Beschwerdeführers betreffend Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzw. Anordnung von vorsorglichen Massnahmen erweist sich mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache als gegenstandslos (BP.2024.88).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und – verbeiständung (BP.2024.89).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Bestimmung kommt als verfassungsrechtliche Minimalgarantie neben der StPO, insbesondere deren Art. 132, zur Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 1B\_357/2019 vom 6. November 2019 E. 5.2 m.w.H.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos zu betrachten, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren als nicht aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1).

- 8 -

### **E. 3.3**

Aufgrund des oben Ausgeführten ist die vorliegende Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb das Gesuch des Beschwerdeführers betreffend unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung bereits aus diesem Grund abzuweisen ist.

### **E. 3.4**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 800.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und

### **E. 8**

Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.